

Entscheid vom 23. Februar 2023

Nr. 030/23 ar

EINSPRACHE-ABWEISUNG mit Publikation

Baugesuchs-Nr.: 0107/2021
Parzelle: 41
Gesuchsteller/in: **Swisscom (Schweiz) AG Local Project Management**, Studer Patrick, Grosspeterstrasse 20, Postfach, 4002 Basel
Grundeigentümer/in: Röm.-kath. Kirchgemeinde Wahlen, Pfarramt, Breitenbachweg 7 4246 Wahlen b. Laufen
Projekt: Neubau einer Mobilfunkanlage mit neuen Antennen / WAKG, Kirchgasse 8, 4246 Wahlen b. Laufen
Projektverfasser/in: Hitz und Partner AG Stahl-Bau-Engineering, Tiefenaustrasse 2, 3048 Worblaufen
Auflagefrist: 15.08.2022
Einsprachen: Thomas Schmidlin, Unter Tannen 8, 4246 Wahlen b. Laufen (mit 9 Mitunterzeichneten)
Renato Meyer, Unter Tannen 8, 4246 Wahlen b. Laufen (mit 15 Mitunterzeichneten)
Schnider Rudolf, Schulstrasse 12, 4246 Wahlen b. Laufen
Florian Jatou, Kirchgasse 6, 4246 Wahlen b. Laufen
Fredi und Cilly Haener-Kamber, Laufenstrasse 10, 4246 Wahlen b. Laufen
Susanne Kohlmeyer, Horlangenstrasse 181, 4246 Grindel
Lilian und Meinrad Probst-Hauser, Breitenbachweg 4, 4246 Wahlen b. Laufen
Bruno und Susanne Meier-Schmidlin, Fuchsgasse 4, 4246 Wahlen b. Laufen
Martin Schmidlin, Fuchsgasse 1, 4246 Wahlen b. Laufen (mit 4 Mitunterzeichneten)

A. Am 23. Dezember 2020 hat die Swisscom (Schweiz) AG, Local Project Management, v.d. Patrick Studer, ein Baugesuch für den Neubau einer Mobilfunkanlage mit neuen Antennen / WAKG beim Bauinspektorat eingereicht. Während der gesetzlichen Auflagefrist gingen diverse Einsprachen und Sammeleinsprachen ein. Die Einsprecher machen geltend, dass die aktuellen Grenzwerte für adaptive Antennen nicht anwendbar seien, da trotz Einhaltung der Grenzwerte zu grosse schädliche Effekten nachgewiesen werden könnten und die Einflüsse von schädlichen Pulsationen und der Signalvariabilität auf biologische Organismen durch die jetzigen Grenzwerte nicht begrenzt würden. Strahlung durch Mobilfunkanlagen habe bereits weit unter den geltenden Grenzwerten

schädliche Auswirkungen auf den menschlichen und tierischen Körper. Bei einer 5G-Antenne seien die Auswirkungen noch gravierender und der Betrieb einer solchen Anlage verletze das Vorsorgeprinzip.

Die Einsprecher beantragen die Abweisung des Baugesuchs. Ev. sei das Baugesuch zur Vervollständigung der Baugesuchsakten zurückzuweisen. Es sei die Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit von Anhang 1 Ziff. 63 der NISV festzustellen. Das Baugesuch sei zu sistieren bis die massgeblichen und korrekten Grundlagen über die Beurteilung adaptiver Antennen erarbeitet sind und ein auditiertes Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegt. Auf die weitere Einsprachebegründung wird soweit erforderlich in den Erwägungen eingegangen.

B. Die Gesuchstellerin nimmt mit Schreiben vom 15. November 2022 zu den Einsprachen Stellung. Auf diese Stellungnahme wird soweit erforderlich in den Erwägungen eingegangen.

C. Die Gemeinde Wahlen b. Laufen nimmt mit Protokollauszug vom 19. September 2022 zu den Einsprachen Stellung.

D. Die Baugesuchsakten wurden der Rechtsabteilung des Bauinspektorats am 22. Dezember 2022 eingereicht, so dass über die Einsprachen von Amtes wegen entschieden werden kann.

Erwägungen

1. Das Bauvorhaben liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde Wahlen b. Laufen in der OeWa-Zone.

2. Nach § 127 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, SGS 400) kann jedermann, der gegen ein Bauvorhaben Einwendungen hat eine Einsprache erheben. Eine besondere Legitimation ist nicht erforderlich (Populareinsprache). Die Einsprachelegitimation ist daher nicht zu prüfen. Die Einsprache wurde somit von 40 Einsprechern unterzeichnet.

3. Die Einsprecher rügen, dass das Baugesuch nicht korrekt publiziert, bzw. den Anwohnern nicht zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Gemeinderat Wahlen nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das vorliegende Baugesuch betrifft die Parzelle Nr. 41 und die Parzelle Nr. 40 Grundbuch Wahlen umschliesst diese Parzelle zu 100 o/o. Eigentümerin der Parzelle Nr. 40 ist die Einwohnergemeinde Wahlen. Dies begründet den Umstand, dass keine eingeschriebenen Briefe versandt wurden, welche über die öffentliche Auflage aufmerksam machten. Es mussten keine Eigentümerinnen und Eigentümer aufmerksam gemacht werden. (Beilage Auszug Situationsplan)

Die Gemeinde hängt als zusätzliche Dienstleistung, wenn Anstösserbriefe zu Bauvorhaben erstellt werden müssen, diese noch zusätzlich in den Anschlagkasten der Gemeinde. Dieses Verhalten ist

gewachsen wegen dem Artikel 126 Abs. 5 mit dem Zusatz "...oder auf andere geeignete Weise" und wird so gelebt.

Im vorliegenden Fall ist es nun insofern speziell, dass in Wahlen nirgendwo sonst eine Parzelle existiert, welche zu 100% von der Gemeinde umschlossen ist und damit der Umstand eintritt, dass keine Anstösserbriefe versandt werden müssen und in der Folge auch keine Publikation im Anschlagkasten erfolgt.

Die Gemeinde ist ihrer Pflicht der öffentlichen Auflage nachgekommen und das Baugesuch konnte jederzeit eingesehen werden. Trotz eingeschränkter Öffnungszeiten über die Ferienzeit konnte man auf telefonische Nachfrage hin eine Einsichtnahme ausserhalb der Öffnungszeiten vornehmen. Davon wurde auch Gebrauch gemacht.

Das Bauinspektorat BIT schliesst sich dieser formell korrekten Beurteilung des Gemeinderates an. Den Vorgaben von § 126 RBG wurde genüge getan. Die enge Formulierung von Abs. 5 verlangt lediglich, dass den Eigentümern und Eigentümerinnen von (direkt) an das Baugrundstück anstossenden Parzellen das Baugesuch angezeigt wird. Ein Aushängen von Baugesuchen im Schaukasten der Gemeinde ist nicht erforderlich.

4. Es sei darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf die Erteilung einer Baubewilligung besteht, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, um mit der Beurteilung des Baugesuchs bis zur Inkraftsetzung neuen Rechts oder bis zum Vorliegen neuer Vollzugshilfen oder neuer medizinischer Erkenntnisse zuzuwarten. Die Gesuchstellerin hat Anspruch darauf, dass ihr Baugesuch gestützt auf die heute gültigen gesetzlichen Grundlagen beurteilt wird, wobei als massgebliches Recht dasjenige im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung gilt (§ 125 RBG). Auch Ergebnisse wissenschaftlicher Studien oder politische Leitlinien und Strömungen können nicht in diesen Entscheid einfließen, solange diese nicht in den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen verankert worden sind. Das Baugesuch ist folglich aufgrund des eingereichten Standortdatenblattes und der rechtsgültigen Gesetzesgrundlagen zu beurteilen.

5. Einige Einsprecher stellen einen Verfahrens Antrag auf Sistierung des Baugesuches bis zur Klärung der offenen Fragen zu adaptiven Antennen. In der Zwischenzeit hat das zuständige Bundesamt für Umwelt am 23. Februar 2021 einen Nachtrag zur Vollzugshilfe zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) publiziert. Dieser Nachtrag beschreibt, wie die Strahlung der adaptiven Antennen berechnet werden kann.

6. Die Einsprecher machen zusammengefasst im Wesentlichen folgende Punkte geltend: Mangelhafte Baugesuchspublikation und Baugesuchsunterlagen aufgrund unvollständiger Angaben zum Betriebszustand, insbes. infolge fehlender technischer Datenblätter online, welche den publizierten Unterlagen beigelegt werden müssten. Keine Nennung über den Einsatz adaptiver Antennen und dass ein Korrekturfaktor angewendet wird. Es sei anzunehmen, dass die Swisscom die beantragte Anlage also mit massiv höherer Sendeleistung als im Standortdatenblatt vermerkt betreiben wird. Damit die Auswirkungen der geplanten Anlage beurteilt werden können, verlangen die

Einsprecher die Publikation der Original -Antennendiagramme, der detaillierten Produkteinformationen und Angabe der Einstellungen für den realen Betrieb.

Ferner rügen die Einsprecher den unmöglichen Vollzug und die Verletzung von Art. 12 und 14 NISV, da untaugliche Methoden der Immissionsprognosen für das vorliegende Verfahren zur Anwendung gelangen; fehlende Messverfahren bzw. Messmöglichkeiten für 5G und Frequenzband 1400 MHz und damit unmögliche Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte; fehlendes Qualitätssicherungssystem (Qs-system) für adaptive Antennen; Problematik variabler Antennengewinn; Verletzung von Art.4 NISV, Art. 11 USG, Art. 74 BV (Verletzung des Vorsorgeprinzips durch verfassungswidrige Grenzwerte und unzulässige Privilegierung adaptiver Mobilfunkantennen); Pulsation und Variabilität als Ursache von DNA-Schäden und Krebs; nicht nachvollziehbare Festlegung der Korrekturfaktoren; kein Versorgungsauftrag; höherer Stromverbrauch. Auch gerügt wird eine generelle Gefährdung von Menschen und Tieren.

7. Es liegt eine Vielzahl an einzelnen Rügen vor. Die Begründung eines Entscheids muss nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörden leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (grundlegend BGE 112 Ia 107 E. 2b S. 109 f.; BGE 1C_53/2013 vom 7. Mai 2013; vgl. auch Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 182 zu Art. 25). An einen erstinstanzlichen Entscheid dürfen somit keine überzogenen Anforderungen hinsichtlich der Begründungsdichte gestellt werden. Die dargebrachten Einsprachebegründungen und die Begründungen der Baubewilligungsbehörde werden somit teilweise summarisch zusammengefasst

8. Zu den NISV-relevanten Einsprachepunkten nimmt die dafür zuständige Fachstelle des Lufthygieneamts beider Basel LHA, Nichtionisierende Strahlen, am 14. September 2022 wie folgt Stellung:

8.1 Einsprache Kohlmeyer Susanne, Einsprache Schnider Rudolf, Einsprache Schmidlin Thomas, Einsprache Meier-Schmidlin Bruno und Susanne, Einsprache Haener-Kamber Fredi und Cilly

Im Baubewilligungsverfahren besteht aus der Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, sofern die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) erfüllt werden.

Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Zur Überprüfung, ob die Bestimmungen der NISV erfüllt werden, kommen die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und vom Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) publizierten Vollzugshilfen zur Anwendung.

Nicht Gegenstand einer Prüfung im Baubewilligungsverfahren ist die Rechtmässigkeit der NISV und der Vollzugshilfen. In diesem Sinne wird nicht auf Ausführungen in der Beschwerde eingetreten, die die Rechtmässigkeit der NISV und der zugehörigen Vollzugshilfen und deren Anwendbarkeit in Frage stellen.

Die Bestimmungen der NISV gelten für die Strahlung insgesamt und unterscheiden nicht zwischen den verschiedenen Technologien von Mobilfunk (2G, 3G, 4G, 5G). Dem entsprechend sind die Mobilfunktechnologien nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.

Auch für adaptive Antennen kommen die Vollzugshilfen zur Anwendung. Gemäss dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) tragen sowohl die automatische Leistungsbegrenzung der Antennen wie auch die Qualitätssicherungssysteme der Mobilfunkbetreiberinnen den rechtlichen Vorgaben Rechnung. Damit sind adaptive Antennen grundsätzlich bewilligungsfähig.

Zudem sind gemäss dem vom METAS veröffentlichten technischen Bericht zur Messmethode für 5G-Basisstationen im Frequenzbereich bis zu 6 GHz Konformitätsprüfungen von 5G-Basisstationen mit adaptiven Antennen in Bezug auf die NISV mit bereits verfügbaren Messgeräten möglich.

Mit den Einsprachebegründungen ist nicht substantiiert, aufgrund welcher Verletzung von Bestimmungen der NISV das Baugesuch nicht zu bewilligen sei.

Fazit: Die Einsprache ist aus der Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung abzuweisen.

8.2 Einsprache Meyer Renato

Im Baubewilligungsverfahren besteht aus der Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, sofern die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) erfüllt werden.

Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Zur Überprüfung, ob die Bestimmungen der NISV erfüllt werden, kommen die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und vom Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) publizierten Vollzugshilfen zur Anwendung.

Nicht Gegenstand einer Prüfung im Baubewilligungsverfahren ist die Rechtmässigkeit der NISV und der Vollzugshilfen. In diesem Sinne wird nicht auf Ausführungen in der Beschwerde eingetreten, die die Rechtmässigkeit der NISV und der zugehörigen Vollzugshilfen und deren Anwendbarkeit in Frage stellen.

Die Bestimmungen der NISV gelten für die Strahlung insgesamt und unterscheiden nicht zwischen den verschiedenen Technologien von Mobilfunk (2G, 3G, 4G, 5G). Dem entsprechend sind die Mobilfunktechnologien nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.

Auch für adaptive Antennen kommen die Vollzugshilfen zur Anwendung. Gemäss dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) tragen sowohl die automatische Leistungsbegrenzung der Antennen wie auch die Qualitätssicherungssysteme der Mobilfunkbetreiberinnen den rechtlichen Vorgaben Rechnung. Damit sind adaptive Antennen grundsätzlich bewilligungsfähig.

Zudem sind gemäss dem vom METAS veröffentlichten technischen Bericht zur Messmethode für 5G-Basisstationen im Frequenzbereich bis zu 6 GHz Konformitätsprüfungen von 5G-Basisstationen mit adaptiven Antennen in Bezug auf die NISV mit bereits verfügbaren Messgeräten möglich.

Die eingereichten Unterlagen ermöglichen trotz ihres Alters eine abschliessende Beurteilung. Im Rahmen seiner Überprüfung stützt sich das Lufthygieneamt beider Basel nicht auf die Situations-

pläne, welche dem Baugesuch beiliegen, sondern auf die aktuellen Daten auf dem Geo-Portal des Kantons.

Mit den übrigen Einsprachebegründungen ist nicht substantiiert, aufgrund welcher Verletzung von Bestimmungen der NISV das Baugesuch nicht zu bewilligen sei.

Fazit: Die Einsprache ist aus der Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung abzuweisen.

8.3 Einsprache Probst-Hauser Lilian und Meinrad

Im Baubewilligungsverfahren besteht aus der Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, sofern die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) erfüllt werden.

Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Zur Überprüfung, ob die Bestimmungen der NISV erfüllt werden, kommen die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und vom Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) publizierte Vollzugshilfen zur Anwendung.

Nicht Gegenstand einer Prüfung im Baubewilligungsverfahren ist die Rechtmässigkeit der NISV und der Vollzugshilfen. In diesem Sinne wird nicht auf Ausführungen in der Beschwerde eingetreten, die die Rechtmässigkeit der NISV und der zugehörigen Vollzugshilfen und deren Anwendbarkeit in Frage stellen.

Die Bestimmungen der NISV gelten für die Strahlung insgesamt und unterscheiden nicht zwischen den verschiedenen Technologien von Mobilfunk (2G, 3G, 4G, 5G). Dem entsprechend sind die Mobilfunktechnologien nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.

Auch für adaptive Antennen kommen die Vollzugshilfen zur Anwendung. Gemäss dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) tragen sowohl die automatische Leistungsbegrenzung der Antennen wie auch die Qualitätssicherungssysteme der Mobilfunkbetreiberinnen den rechtlichen Vorgaben Rechnung. Damit sind adaptive Antennen grundsätzlich bewilligungsfähig.

Zudem sind gemäss dem vom METAS veröffentlichten technischen Bericht zur Messmethode für 5G-Basisstationen im Frequenzbereich bis zu 6 GHz Konformitätsprüfungen von 5G-Basisstationen mit adaptiven Antennen in Bezug auf die NISV mit bereits verfügbaren Messgeräten möglich.

Die eingereichten Unterlagen ermöglichen trotz ihres Alters eine abschliessende Beurteilung. Im Rahmen seiner Überprüfung stützt sich das Lufthygieneamt beider Basel nicht auf die Situationspläne, welche dem Baugesuch beiliegen, sondern auf die aktuellen Daten auf dem Geo-Portal des Kantons.

Bei Erweiterungs- und Neubauten wird die Einhaltung der Grenzwerte auch in diesen erweiterten oder neu gebauten Liegenschaften geprüft. Die geplante Anlage muss auch in geändertem Umfeld die Grenzwerte einhalten und nötigenfalls wird die bewilligte Sendeleistung reduziert oder eine sonstige Anpassung der Anlage vorgenommen.

Mit den übrigen Einsprachebegründungen ist nicht substantiiert, aufgrund welcher Verletzung von Bestimmungen der NISV das Baugesuch nicht zu bewilligen sei.

Fazit: Die Einsprache ist aus der Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung abzuweisen.

8.4 Einsprache Schmidlin Martin

Im Baubewilligungsverfahren besteht aus der Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, sofern die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) erfüllt werden.

Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Zur Überprüfung, ob die Bestimmungen der NISV erfüllt werden, kommen die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und vom Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) publizierte Vollzugshilfen zur Anwendung.

Nicht Gegenstand einer Prüfung im Baubewilligungsverfahren ist die Rechtmässigkeit der NISV und der Vollzugshilfen. In diesem Sinne wird nicht auf Ausführungen in der Beschwerde eingetreten, die die Rechtmässigkeit der NISV und der zugehörigen Vollzugshilfen und deren Anwendbarkeit in Frage stellen.

Die Bestimmungen der NISV gelten für die Strahlung insgesamt und unterscheiden nicht zwischen den verschiedenen Technologien von Mobilfunk (2G, 3G, 4G, 5G). Dem entsprechend sind die Mobilfunktechnologien nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.

Auch für adaptive Antennen kommen die Vollzugshilfen zur Anwendung. Gemäss dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) tragen sowohl die automatische Leistungsbegrenzung der Antennen wie auch die Qualitätssicherungssysteme der Mobilfunkbetreiberinnen den rechtlichen Vorgaben Rechnung. Damit sind adaptive Antennen grundsätzlich bewilligungsfähig.

Zudem sind gemäss dem vom METAS veröffentlichten technischen Bericht zur Messmethode für 5G-Basisstationen im Frequenzbereich bis zu 6 GHz Konformitätsprüfungen von 5G-Basisstationen mit adaptiven Antennen in Bezug auf die NISV mit bereits verfügbaren Messgeräten möglich.

Die Prüfung durch das Lufthygieneamt beider Basel hat ergeben, dass auf der unüberbauten Parzelle Nr. 31 im gesamten baurechtlich zulässigen Volumen der massgebende Anlagegrenzwert eingehalten ist.

Nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 2 NISV müssen die drei höchstbelasteten OMEN identifiziert und es muss deren NIS-Belastung im Standortdatenblatt angegeben werden. In vorliegendem Fall sind das die OMEN 2, 5 und 7. Auf rechnerische Prognosen für die übrigen im Standortdatenblatt ausgewiesenen OMEN und damit auch OMEN 6 hätte verzichtet werden können.

Dass die rechnerische Prognose für OMEN 6 eventuell Unstimmigkeiten enthält, ist aufgrund der beiden oben aufgeführten Sachverhalte nicht relevant und das Standortdatenblatt ist nicht zu bemängeln.

Mit den übrigen Einsprachebegründungen ist nicht substantiiert, aufgrund welcher Verletzung von Bestimmungen der NISV das Baugesuch nicht zu bewilligen sei.

Fazit: Die Einsprache ist aus der Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung abzuweisen.

8.5 Einsprache Jaton Florian

Im Baubewilligungsverfahren besteht aus der Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, sofern die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) erfüllt werden.

Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Zur Überprüfung, ob die Bestimmungen der NISV erfüllt werden, kommen die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und vom Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) publizierten Vollzugshilfen zur Anwendung.

Nicht Gegenstand einer Prüfung im Baubewilligungsverfahren ist die Rechtmässigkeit der NISV und der Vollzugshilfen. In diesem Sinne wird nicht auf Ausführungen in der Beschwerde eingetreten, die die Rechtmässigkeit der NISV und der zugehörigen Vollzugshilfen und deren Anwendbarkeit in Frage stellen.

Die Bestimmungen der NISV gelten für die Strahlung insgesamt und unterscheiden nicht zwischen den verschiedenen Technologien von Mobilfunk (2G, 3G, 4G, 5G). Dem entsprechend sind die Mobilfunktechnologien nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.

Auch für adaptive Antennen kommen die Vollzugshilfen zur Anwendung. Gemäss dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) tragen sowohl die automatische Leistungsbegrenzung der Antennen wie auch die Qualitätssicherungssysteme der Mobilfunkbetreiberinnen den rechtlichen Vorgaben Rechnung. Damit sind adaptive Antennen grundsätzlich bewilligungsfähig.

Zudem sind gemäss dem vom METAS veröffentlichten technischen Bericht zur Messmethode für 5G-Basisstationen im Frequenzbereich bis zu 6 GHz Konformitätsprüfungen von 5G-Basisstationen mit adaptiven Antennen in Bezug auf die NISV mit bereits verfügbaren Messgeräten möglich.

Das Standortdatenblatt, welches mit dem Baugesuch eingereicht worden ist, entspricht den Anforderungen von Artikel 11 Absatz 2 NISV und das Baugesuch wird aufgrund dieses Standortdatenblattes beurteilt.

Künftige mögliche Szenarien, so auch Änderungen an einer Mobilfunkanlage, mit oder ohne Baugesuch, haben darauf keinen Einfluss.

Nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 1 NISV muss der höchstbelastete OKA identifiziert und es muss dessen NIS-Belastung im Standortdatenblatt angegeben werden. In vorliegendem Fall ist das der OKA 1.

Nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 2 NISV müssen die drei höchstbelasteten OMEN identifiziert und es muss deren NIS-Belastung im Standortdatenblatt angegeben werden. In vorliegendem Fall sind das die OMEN 2, 5 und 7.

Das Standortdatenblatt ist bezüglich der ausgewiesenen OKA und OMEN nicht zu bemängeln.

Bereits die Prüfung durch das Lufthygieneamt beider Basel hat ergeben, dass sich OMEN 7 bis ins 3. OG erstreckt. Der massgebende Anlagegrenzwert wird gemäss rechnerischer Prognose auch auf der mittels GPS und Theodolit ermittelten Höhe im 3. OG (1.5 m über Boden) eingehalten. So-

wohl das 3. wie das 2. OG befinden sich auf einer Höhe, welche innerhalb der Bereiche der elektrischen Neigungswinkel der Antennen 4SC0709 und 4SC1426 liegt. Die Höhe hat deshalb keinen Einfluss auf die vertikale Richtungsabschwächung, sondern nur und in geringem Umfang auf den direkten Abstand zwischen Antennen und Berechnungspunkt. Unter Berücksichtigung, dass aufgrund der Dachschräge die Nutzung des 3. OG gegenüber dem 2. OG leicht zurückversetzt möglich ist, ist der direkte Abstand zwischen Antennen und Berechnungspunkt im 3. OG etwas grösser, als im 2. OG was in einer etwas höheren Immission im 2. OG resultiert.

Die Lage des Berechnungspunktes zu OMEN 7 im Standortdatenblatt ist nicht zu bemängeln. Allerdings kann eine rechnerische Prognose nicht allen Feinheiten der Ausbreitung der Strahlung Rechnung tragen. Nach Inbetriebnahme der Anlage wird daher eine Abnahmemessung durchgeführt, wenn (wie im vorliegenden Fall) gemäss rechnerischer Prognose der Anlagegrenzwert an einem Ort mit empfindlicher Nutzung zu 80 % erreicht wird. Ergibt die Abnahmemessung höhere Immissionen als die rechnerische Prognose, dann hat das Ergebnis der Messung Vorrang. Stellt sich wider Erwarten heraus, dass der Anlagegrenzwert beim Betrieb mit der bewilligten Sendeleistung überschritten wird, dann wird die bewilligte Sendeleistung reduziert oder eine sonstige Anpassung der Anlage vorgenommen.

Die Antennendiagramme gemäss Beilage 2 der Einsprache sind, wie dem Titel zu entnehmen ist, Beispiele, weshalb sie sich nicht mit den Antennendiagrammen im Standortdatenblatt decken.

Für Mobilfunkantennen gibt es eine Vielzahl von Antennendiagrammen, unter anderem abhängig von der Frequenz und dem elektrischen Neigungswinkel der Hauptstrahlrichtung. Je nach Frequenz- und Neigungswinkelbereich werden die entsprechenden Diagramme übereinandergelegt, auf 0 Grad rotiert und die Umhüllende gebildet. Die so gewonnenen Antennendiagramme werden für die rechnerischen Prognosen verwendet und dem Standortdatenblatt beigelegt.

Das Lufthygieneamt beider Basel verwendet für seine Überprüfung von Baugesuchen ebenfalls solche umhüllenden Diagramme, welches es aus den Originaldiagrammen des Antennenherstellers selber erstellt.

Die Überprüfung des vorliegenden Baugesuchs hat unter Verwendung dieser Diagramme ergeben, dass die massgebenden Grenzwerte (Immissions- und Anlagegrenzwert) eingehalten sind.

Die festgestellten Abweichungen bei der kritischen vertikalen Senderichtung ergeben sich aus den unterschiedlichen Höhen der Antennen über Höhenkote 0 (1SC0809: 15.20 m; 4SC0709: 15.10 m) in Kombination mit der Rundung der Winkel auf ganze Zahlen.

Mit den übrigen Einsprachebegründungen ist nicht substantiiert, aufgrund welcher Verletzung von Bestimmungen der NISV das Baugesuch nicht zu bewilligen sei.

Fazit: Die Einsprache ist aus der Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung abzuweisen. Auflagen bezüglich Qualitätssicherungssystem aktualisiert und die Auflage "Die unter Bemerkungen im StDB aufgeführten Massnahmen sind verbindlich.", weil redundant, gelöscht.

8.6 Die Einsprachen sind folglich aus der Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung abzuweisen. Es werden folgende Auflagen des LHA in die Baubewilligung aufgenommen:

Integraler Bestandteil dieser Baubewilligung sind die technischen Angaben auf dem Zusatzblatt 2 im Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 03.07.2019, Rev. 1.9, im Weiteren mit StDB bezeichnet.

Beim Aufstieg zu den Antennen ist gut sichtbar ein umweltresistentes Kombinationszeichen Standortinformation gem. suva-Richtlinie Arbeitssicherheit Antennenstandorte, Version: 2.0/01.03.2013, Kap. 12.3, anzubringen.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch das Lufthygieneamt beider Basel abgenommen wurde und wenn bei der Abnahme festgestellte NIS-relevante Mängel behoben wurden. Die Abnahme ist bis spätestens zwei Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme mit dem Lufthygieneamt beider Basel zu vereinbaren.

Vorgängig zur Abnahme ist dem Lufthygieneamt beider Basel unter Angabe der Baugesuchsnummer per E-Mail (lufthygieneamt@bl.ch) zuzustellen:

- Das Messprotokoll zu den Senderrichtungen (Azimut und mechanischer Tilt) aller Antennen
- Das von einem unabhängigen Geometer/Vermessungsbüro erstellte Messprotokoll zu den Montagehöhen aller Antennen (Unterkante)
- Einen Beleg für die installierten Antennentypen

Die Einhaltung des Anlagegrenzwertes ist durch eine Abnahmemessung an folgenden Orten mit empfindlicher Nutzung gemäss StDB zu belegen: Nr. 2, 5 und 7.

Die Belastung ist für den massgebenden Betriebszustand gemäss Anhang 1 Ziffer 63 NISV zu ermitteln. Mit der Durchführung der Messung ist eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) entsprechend akkreditierte Stelle zu beauftragen. Die Messung ist in Absprache mit dem Lufthygieneamt beider Basel zu planen. Der Messbericht ist dem Lufthygieneamt innert 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zuzustellen.

Die Anlage ist in ein Qualitätssicherungssystem gemäss Rundschreiben des BAFU vom 16.01.2006 und gemäss Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002, «Adaptive Antennen», einzubinden.

Für Anpassungen der Anlage, welche Änderungen gegenüber den technischen Angaben auf dem Zusatzblatt 2 im StDB zur Folge haben, ist das StDB zu aktualisieren.

Entspricht die Anpassung einer Änderung im Sinne von Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5 NISV, ist beim Bauinspektorat unter Beilage des aktualisierten StDB ein Baubegehren einzureichen.

9. Die Einsprecher beantragen eine Sistierung des Verfahrens, da derzeit mehrere Verfahren betreffend adaptive 5G-Antennen beim Bundesgericht hängig seien. Im Kanton Bern habe das Verwaltungsgericht deshalb offiziell alle hängigen Verfahren betreffend 5G-Antennen sistiert. Da diese bundesgerichtlichen Verfahren potentiell präjudizielle Wirkung für eine grosse Anzahl Verfahren haben könnten, sei eine Sistierung bis zum Vorliegen der entsprechenden Urteile aus verfahrensökonomischer Sicht auch für das vorliegende Verfahren sinnvoll und auch unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots zu rechtfertigen.

9.1. Wie eingangs unter Ziffer 4 ausgeführt, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung, sofern das Baugesuch den massgebenden öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlagen entspricht, was aufgrund der hiervor dargelegten Erwägungen der Fall ist. Der Antrag auf Sistierung des Baubewilligungsverfahrens wird deshalb abgelehnt.

10. Die Einsprecher machen abschliessend einen fehlenden Versorgungsauftrag geltend. Das öffentliche Interesse an einem zuverlässigen und in guter Qualität funktionierendem Kommunikationsnetz in der Schweiz im Sinne des Fernmeldegesetzes (FMG) wird von den Einsprechern nicht

bestritten. An diesem Standort bestehe jedoch kein Bedarf für zusätzliche Leistung und/oder 5G Technologie.

Generell wird ein gesellschaftlicher Bedarf an 5G- Antennen in Frage gestellt. Stefan Zbornik, unabhängiger Berater für ICT-Risiken, erläuterte im Artikel "Der neuste Mobilfunkstandard unter der Lupe", dass 5G höchstens für temporäre Einsätze in SmartCities Sinn mache. Weder für Video-Streaming, mobilen Datendownload, fahrerlose Fahrzeuge, Industrieautomatisierung, das Internet der Dinge, Fernoperationen, noch für die Landwirtschaft oder die Breitbandversorgung ländlicher Gebiete und Bergregionen brauche es 5G. Andere Technologien seien für diese Anwendungen sicherer, zuverlässiger und besser geeignet. (vgl. http://www.aefu.ch/fileadmin/user_upload/aefu-data/b_documents/oekoskop/Oekoskop_20_2.pdf, S. 9-11).

Gemäss Swiss Economic Forum 2021 würden gerade mal 2.8 % der Antwortenden aus der Industrie im 5G-Mobilfunk eine grosse Chance für ihr Unternehmen sehen (vgl. "SEF-Barometer: Erleichterung mit dunklen Flecken", NZZ vom 31. August 2021, S. 22). Gemäss der repräsentativen Studie "Psychological Drivers of Individual Differences in Risk Perception: A Systematic Case Study Focusing on 5G" von Renato Frey vom 22. 09. 2021 sehen 65% der Schweizer Bevölkerung keinen besonderen persönlichen Nutzen in der 5G Technologie.

10.1. Ein Bedarfsnachweis ist gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei der Errichtung von Mobilfunkantennen innerhalb der Bauzone nicht erforderlich. Auch eine umfassende Interessenabwägung mit der Prüfung von Alternativstandorten ist gemäss Bundesgericht innerhalb der Bauzone nicht zu erbringen (Entscheid 1C_685/2013 (Erlenbach ZH) vom 6.3.2015). Aufgabe des Kantons ist es, dafür zu sorgen, dass die Anlage zonenkonform ist und dass alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, was im vorliegenden Fall zutreffend ist

11. Zwar strebt das kantonale Energiegesetz nach § 2 an, die Energieeffizienz zu erhöhen und Energie sparsam einzusetzen. Das kann allerdings nicht dazu führen, dass Bauvorhaben, die lediglich einen mutmasslichen Mehrverbrauch an Energie zur Folge haben, abgelehnt werden können. Durch den Einsatz von moderner und effizienterer Technologie wird der Energiebedarf pro Dateneinheiten erheblich gesenkt.

12. Gemäss § 127 Absatz 6 RBG tritt die Baubewilligungsbehörde auf privatrechtliche Einsprachen wie Haftungsfragen, Wertverlust etc. nicht ein und weist die Einsprecher an das Zivilgericht, welches den Baubeginn bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage untersagen kann. Zusicherungen und Versprechungen kirchlicher Würdenträger sind im Baubewilligungsverfahren nicht justiziabel.

13. Gemäss § 19 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG BL vom 13. Juni 1988, Stand 1. Januar 2022, SGS 175) werden Verfügungen durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet, wenn eine Partei nicht erreichbar ist oder wenn es sich um eine Verfügung handelt, die sich an eine grosse Zahl von Parteien richtet. Die vorliegenden Sammeleinsprachen werden von einer Vielzahl Personen mitunterzeichnet, weshalb die Verfügung durch Publikation im Amtsblatt eröffnet wird.

Demgemäss wird verfügt:

- ://:
1. Die Einsprachen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
 2. Die in den Erwägungen aufgeführten Auflagen sind verbindlicher Bestandteil der Baubewilligung.
 3. Die Einsprecher werden bezüglich der privatrechtlichen Einsprachen an den zuständigen Zivilrichter verwiesen.

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der amtlichen Publikation im Amtsblatt zu laufen und nicht ab Zustelldatum des Entscheides.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann bei der kantonalen Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese ist während der öffentlichen Publikation im Kantonalen Amtsblatt Nr.16 bis am 13.03.2023 einzureichen und innert weiteren 30 Tagen zu begründen. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person(en) enthalten (§ 15 Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Nebst allfälligen Beweiskosten werden Entscheidungsbühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsbühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 und § 7 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Mitteilung an:

- Thomas Schmidlin, Unter Tannen 8, 4246 Wahlen b. Laufen (mit 9 Mitunterzeichneten) - einschreiben -
- Renato Meyer, Unter Tannen 8, 4246 Wahlen b. Laufen (mit 15 Mitunterzeichneten) - einschreiben -
- Schnider Rudolf, Schulstrasse 12, 4246 Wahlen b. Laufen - einschreiben -
- Florian Jatou, Kirchgasse 6, 4246 Wahlen b. Laufen - einschreiben -
- Fredi und Cilly Haener-Kamber, Laufenstrasse 10, 4246 Wahlen b. Laufen - einschreiben -
- Susanne Kohlmeyer, Horlangenstrasse 181, 4246 Grindel - einschreiben -
- Lilian und Meinrad Probst-Hauser, Breitenbachweg 4, 4246 Wahlen b. Laufen - einschreiben -
- Bruno und Susanne Meier-Schmidlin, Fuchsgasse 4, 4246 Wahlen b. Laufen - einschreiben -

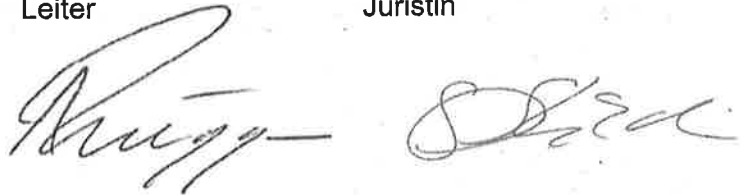
- Martin Schmidlin, Fuchsgasse 1, 4246 Wahlen b. Laufen
(mit 4 Mitunterzeichneten)
- Swisscom (Schweiz) AG Local Project Management, Studer Patrick,
Grosspeterstrasse 20, Postfach, 4002 Basel
- Hitz und Partner AG Stahl-Bau-Engineering, Tiefenaustrasse 2, 3048 Worblaufen
- Gemeinderat Wahlen b. Laufen
- Röm.-kath. Kirchgemeinde Wahlen, Pfarramt, Breitenbachweg 7,
4246 Wahlen b. Laufen
- Abteilung Recht der Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bauinspektorat (2)

- einschreiben -

R e c h t u n d V o l l z u g

Leiter

Juristin



lic.iur. Andreas Rügger Dr.iur. Daniela Stöckli

Versand:

28.02.23 / NR,

